

Brüssel, den 7. Juli 2026
(OR. en)

10678/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0156(NLE)

ECOFIN 833
UEM 274
FIN 908

EIB
ECB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung
des Aufbau- und Resilienzplans Litauens

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Litauens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Litauen am 14. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 28. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung im Wege eines Durchführungsbeschlusses (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021“)². Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 9. November 2023³, 8. Oktober 2024⁴, 20. Juni 2025⁵ und 17. Februar 2026⁶ geändert.
- (2) Am 31. Mai 2026 ersuchte Litauen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage legte Litauen einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Litauen aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 29 Maßnahmen oder Teilmaßnahmen.

² Siehe Dokumente ST 10477/21 und ST 10477/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokumente ST 14637/23, ST 14637/23 COR 1 und ST 14637/23 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe Dokumente ST 13498/24 und ST 13498/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁵ Siehe Dokumente ST 9588/25, ST 9588/25 ADD 1 Und ST 9588/25 ADD 1 COR unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁶ Siehe Dokumente ST 5756/26 und ST 5756/26 ADD 1 REV 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Litauen hat erläutert, dass neuen Maßnahmen oder Teilmaßnahmen aufgrund von Lieferkettenengpässen und unerwarteten technischen Schwierigkeiten nicht mehr durchführbar seien. Die betrifft die Maßnahmen und Teilmaßnahmen A.1.3.2 (Modernisierung der Fachkompetenzzentren im Cluster Infektionskrankheiten), B.1.2.1 (Unterstützung für den Kauf sauberer Fahrzeuge und für nachhaltige Mobilität), B.1.2.3 (Aufbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/die Befüllung mit alternativen Kraftstoffen), B.1.3.3 (Förderung der Bereitstellung von Bauprodukten und -dienstleistungen, die die Renovierung von Gebäuden beschleunigen), B.1.3.4 (Unterstützung für eine schnellere Renovierung von Gebäuden), D.1.4.3 (Lehrlingsausbildung und arbeitsbasiertes Lernen), G.1.2.2 (Erweiterung des Umfangs und der Vielfalt beschäftigungsfördernder Maßnahmen), H.1.1.2 (Unterstützung für eine schnellere Renovierung von Gebäuden (erweitert)) und H.1.2 (Förderung des Erwerbs emissionsfreier Binnenschiffe). Vor diesem Hintergrund hat Litauen beantragt, diese Maßnahmen und Teilmaßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Wie Litauen erläuterte, wurde eine Teilmaßnahme geändert, da es bessere Alternativen gibt, um das ursprüngliche Ziel der Maßnahme zu erreichen. Dies betrifft die Teilmaßnahme E.1.3.2 (Unterstützung von Forschung und Entwicklung). Vor diesem Hintergrund hat Litauen beantragt, diese Teilmaßnahme zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Litauen hat erläutert, dass 17 Maßnahmen oder Teilmaßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen und um den Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 zu vereinfachen – die Ziele dieser Maßnahmen und Teilmaßnahmen würden weiterhin erreicht. Die betrifft die Maßnahmen und Teilmaßnahmen A.1.1.11 (Digitalisierung des Gesundheitswesens), B.1.1.2 (Förderung des Baus individueller Lagereinrichtungen), B.1.2.2 (Förderung des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr), B.1.2.4 (Förderung der Entwicklung des EE-Kraftstoffsektors (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff)), B.1.4 (Aufrechterhaltung und Erhöhung der THG-Absorptionskapazität), D.1.1.3 (Programm „Millenniumsschule“), D.1.1.5 (Förderung des Erwerbs von Ausstattung für STEAM-Zentren und mobile Laboratorien), E.1.2.3 (Förderung des Ökosystems für Start-up-Unternehmen), E. 1.3.3 ((Förderung der Beteiligung von Wissenschaft und Wirtschaft am EU-Forschungs- und Innovationsprogramm „Horizont Europa“ und anderen internationalen Finanzierungsprogrammen), F.1.1.1 (Modernisierung der Personalverwaltung im öffentlichen Sektor), F.1.4.4 (Kompetenz künftiger Steuerzahler), F.1.6.1 (Einführung neuer Instrumente für die Datenanalyse in der staatlichen Steuerinspektion), F1.6.2 (Monitoring der Datenqualität der staatlichen Steuerinspektion und anderer Einrichtungen), F.1.7.2 (Schaffung einer Lösung zur Ermöglichung internationaler elektronischer Sendungen/Prototyp eFTI-Gate), F.1.8 (Ein einziges Fenster für die Zahlung von Geldbußen), G.1.2.1 (Optimierung und Digitalisierung der operativen Prozesse bei der Arbeitsvermittlung, Gewährleistung einer systematischen Kundenorientierung) und H.1.1.1 (Aktualisierung und praktische Erprobung von Gebäuderenovierungspaketen und -standards). Vor diesem Hintergrund hat Litauen beantragt, diese Maßnahmen und Teilmaßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Litauen nach der Herabsetzung des Umsetzungsgrads von acht Teilmaßnahmen beantragt, die durch die Herabsetzung des Umsetzungsgrads frei gewordenen Mittel zu nutzen, um zwei Teilmaßnahmen verstärkt umzusetzen. Die betrifft Teilmaßnahmen F.1.3.5 (Konsolidierung der nationalen Entwicklungsinstitutionen) und H.1.3.2 (Förderung des Baus von EE-Anlagen (Solarenergie)). Vor diesem Hintergrund hat Litauen beantragt, den Umsetzungsgrad zweier Maßnahmen zu verstärken. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (8) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 wurden zwei redaktionelle Fehler gefunden, die eine Maßnahme und eine Teilmaßnahme im Rahmen zweier Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, da ansonsten der Inhalt des der Kommission am 14. Mai 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Litauen vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler beziehen sich auf Teilmaßnahme A.1.2.2 (Erhöhung der Personal- und Infrastrukturkapazitäten für die Erbringung von Langzeitpflegediensten) und Maßnahme C.1.1 (Umgestaltung der öffentlichen IT-Governance) im Rahmen der Komponenten A und C. Diese Berichtigungen haben keinen Einfluss auf die Umsetzung der betreffenden Maßnahmen und Teilmaßnahmen.

Bewertung durch die Kommission

- (9) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (10) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zu der notwendigen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen. Während die Ziele der Teilmaßnahmen H.1.1.2 (Unterstützung für eine schnellere Renovierung von Gebäuden (erweitert)) und H.1.2 (Förderung des Erwerbs emissionsfreier Binnenschiffe) heruntergeschraubt wurden, wurde das Ziel der Teilmaßnahme H.1.3.2 (Förderung des Baus von EE-Anlagen (Solarenergie)) nach der Neuzuweisung der entsprechenden frei gewordenen Ressourcen erhöht. Die geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im Rahmen von REPowerEU sind unverändert geblieben, sodass die Bewertung unverändert bleibt.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (11) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 37,2 % der Gesamtzuzuweisung des geänderten RRP und 99,64 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

- (12) Nach der vorgeschlagenen Änderung des RRP durch Litauen sank der Beitrag zu den Klimazielen von 38,2 % auf 37,2 %. Der Rückgang des Beitrags zu den Klimazielen spiegelt in erster Linie die Herabsetzung des Umsetzungsgrads der Maßnahme H.1.2 (Förderung des Erwerbs emissionsfreier Binnenschiffe) wider, die nach der Neuzuweisung der entsprechenden frei gewordenen Mittel zu 40 % zu den Klimazielen beiträgt.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (13) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 23,42 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241).
- (14) Der Beitrag des geänderten RRP zum digitalen Wandel verringert sich von 23,44 % auf 23,42 %. Dieser Rückgang ist hauptsächlich auf die Verringerung des Umfangs der Teilmaßnahmen D.1.4.3 (Lehrlingsausbildung und arbeitsbasiertes Lernen) und G.1.2.2 zurückzuführen. (Erweiterung des Umfangs und der Vielfalt beschäftigungsfördernder Maßnahmen), die zu 40 % zu den Digitalzielen beitragen.

Kosten

- (15) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (16) Ausgehend von den übermittelten Informationen ergibt die Bewertung der Kostenschätzungen für die überarbeiteten Investitionen, dass die meisten Kosten angemessen und plausibel sind, wenngleich die Nachweise zeigen, dass die Berechnungen eine unterschiedliche Ausführlichkeit und Tiefe aufweisen. Darüber hinaus waren die Änderungen der Kostenschätzungen für geänderte Maßnahmen gerechtfertigt und verhältnismäßig, sodass sich die Angemessenheit, Plausibilität und Zusätzlichkeit einer etwaigen Finanzierung der Union der betreffenden Kostenschätzungen im Vergleich zum ursprünglichen RRP nicht verändert hat. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (17) Aus Sicht der Kommission haben die von Litauen vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, db, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (18) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (19) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Litauens belaufen sich auf 3 849 237 823 EUR. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP dem aktualisierten finanziellen Beitrag, der Litauen maximal zur Verfügung steht, entspricht, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ sowie nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Litauen für den geänderten RRP zugewiesen wird, 2 297 565 464 EUR betragen. Daher bleibt der Litauen zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

⁷ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

- (20) Die Höhe des finanziellen Beitrags für Litauen sollte nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegt werden. Gemäß dem nach Artikel 24 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/241 erlassenen Durchführungsbeschluss der Kommission vom 6. Mai 2024 über die Herabsetzung des Betrags der ersten Tranche der nicht rückzahlbaren Unterstützung für Litauen wurde der finanzielle Beitrag jedoch um 8 733 750 EUR gekürzt, und Litauen kann die Auszahlung der Herabsetzung bei der Kommission nicht beantragen.

Darlehen

- (21) Die Litauen in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 1 551 672 358 EUR bleibt unverändert.
- (22) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vollständig ersetzt werden.
- (23) Dieser Beschluss lässt das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Litauens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Litauens erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Empfänger

Dieser Beschluss ist an die Republik Litauen gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
